

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



**STRASSEN- UND WEG-
REGLEMENT
DER GEMEINDE KERZERS**

Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Kerzers

Die Gemeindeversammlung von Kerzers gestützt auf

- das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 1. Dezember 2009
- das Strassengesetz (StrG) vom 15. Dezember 1967
- das Gesetz über die öffentlichen Sachen (ÖSG) vom 4. Februar 1972
- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980
- die genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Kerzers vom ...
- den Gemeinderichtplan Teil Verkehr der Gemeinde Kerzers vom ...

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1
Zweck

Dieses Reglement regelt insbesondere:

- a) das Verfahren und die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, soweit nicht der Staat dafür zuständig ist
- b) die Beteiligung der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten
- c) die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde
- d) die Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Art. 2
Geltungsbereich des
Reglements

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Kerzers gelegenen Strassen, Wege, Brücken und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen oder als öffentlich, im Sinne des Strassengesetzes, gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Flur- und Waldwege.

² Für Privatstrassen gilt das Reglement nur soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Kantonalstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 3
Strassenklassen

Als öffentliche Strassen im Sinne des Strassengesetzes Art. 7 gelten:

- a) die Nationalstrassen
- b) die Kantonalstrassen
- c) die Gemeindestrassen
- d) die Privatstrassen im Gemeindegebrauch

- e) die öffentlichen Flurwege und die anderen öffentlichen Gemeindewege

Art. 4
Funktionelle Einteilung

Die funktionelle Einteilung der Strassen und Wege stützt sich auf den Gemeinderichtplan Teil Verkehr der Gemeinde Kerzers, der namentlich folgende Kategorien enthält:

- a) Hauptverkehrsstrassen (HVS) / Kantonalstrassen, Hauptstrassen / Nebenstrassen
- b) Regionale Verbindungsstrassen (VS)
- c) Sammelstrassen (SS)
- d) Erschliessungsstrassen (ES)
- e) öffentliche Flurwege
- f) Radfahrwege
- g) Fusswege

Art. 5
Namengebung

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und öffentlichen Plätze der Gemeinde. Diese Benennung erfolgt gemäss Art. 6 des Strassengesetzes.

² Der Gemeinderat führt über die Gemeindestrassen ein Verzeichnis inklusive Plangrundlage.

Art. 6
Gebäudenummerierung

¹ Die Gebäude werden strassenweise, in aufsteigender Reihenfolge, nummeriert.

² Die Nummern werden durch die Bauverwaltung Kerzers zugeteilt.

Art. 7
Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 8
Widmung

Die Zweckbestimmung (Widmung) und –änderung der Strassen, Wege, Brücken und Plätze sowie der dazugehörigen Bauten erfolgen gemäss Art. 17 ff des Strassengesetzes.

Art. 9
Übernahme Privatstrasse

¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 15 entsprechen, können, mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Die Dienstbarkeiten sind zu bereinigen.

³ Die Übernahme durch die Gemeinde mittels formeller Enteignung bleibt vorbehalten.

Art. 10
Abtretung
Gemeindestrassen

- ¹ Gemeindestrassen können, nach Widerruf der Widmung, an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einer einzelnen Liegenschaft, Landwirtschafts- oder Waldparzelle).
- ² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Die Dienstbarkeiten sind zu bereinigen.

II. PLANUNG

Art. 11
Planungsgrundsätze

- ¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft sowie auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage zu achten.
- ² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Gehwege.
- ³ Insbesondere berücksichtigen sie:
 - a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Kinder und der Behinderten)
 - b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus der Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
 - c) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus
 - d) den Umweltschutz, den Natur- und Kulturgüterschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlung und Erholungsgebieten
 - e) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen
 - f) den Schutz der Anwohner und der Fussgänger vor Immissionen des Strassenverkehrs

III. BAU

Art. 12
Bewilligungen

Der Neubau und der Ausbau einer Strasse, im Sinne dieses Reglements, erfordern eine Bewilligung.

Art. 13
Grundsatz

- ¹ Unter Neubau von Strassen (inkl. Trottoir, Strassenbeleuchtung und Verkehrsberuhigung) versteht man:
Die Bauarbeiten zur Schaffung einer neuen Strasse.
- ² Unter Ausbau von Strassen (inkl. Trottoir, Strassenbeleuchtung und Verkehrsberuhigung) versteht man:
 - a) die Erneuerungsarbeiten, welche darin bestehen, eine Strasse in den alten Grenzen vollständig neu zu bauen

- b) die Korrektionsarbeiten, welche eine bestehende Strasse in ihrer Linienführung, Breite oder ihrem Längenprofil verändert

Art. 14
Technische Anforderungen
an Strassen

- ¹ Über die technischen Anforderungen an eine Strasse entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat (unter Vorbehalt der Erteilung der Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde).
- ² Die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend zu beachten.

Art. 15
Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung von Tiefbauprojekten sind Sache der Gemeinde soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen.

Art. 16
Auflageverfahren

- ¹ Für den Neubau und den Ausbau einer Gemeindestrasse oder eines Weges ist das Verfahren nach Art. 37 Bst. b) des Strassengesetzes erforderlich.
- ² Der Neubau und der Ausbau einer Privatstrasse oder eines Weges unterliegen dem Baubewilligungsverfahren nach Art. 84 Bst. f RPBR.

Art. 17
Auflageakten

Gegenstand der öffentlichen Auflage sind insbesondere:

- a) der Plan des Ausführungsprojekts (Strassenprojektpläne inkl. Pläne der Ver- und Entsorgungsanlagen) oder das Baugesuchsdossier
- b) Beitragsplanakten (Beitragstabelle)

Art. 18
Baukontrolle
Baupolizei

- ¹ Die Kontrolle der Arbeitsausführung, der Bewilligungen und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ist, im Falle einer Gemeindestrasse, Sache des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat kann diese Aufgabe der Bauverwaltung übertragen.
- ³ Den mit der Baukontrolle und –polizei beauftragten Personen ist der Zutritt zur Baustelle jederzeit zu gewähren.

IV. UNTERHALT

Art. 19
Unterhaltungspflicht
Zuständigkeit

Unter Unterhalt von Strassen und Wegen versteht man:

- a) die Reinigungsarbeiten, die das Reinigen der Fahrbahn, des Trottoirs und der Kanalisation (Einlaufschacht) sowie

- die Pflege der gesamten Vegetation auf dem öffentlichen Boden umfassen
- b) den Winterdienst
 - c) die Arbeiten, welche notwendig sind, um das Strassen- und Wegenetz in einem gut befahrbaren Zustand zu erhalten. Sie verbessern weder dessen Tragfähigkeit, noch die anfängliche Eigenschaft seiner Oberfläche, noch dessen Fahrkomfort.
Es sind Ausbesserungen von Fahrbahnen inkl. des Trottoirs oder der Verschleisschicht des Belages
 - d) die Instandstellungsarbeiten, welche einem systematischen Unterhalt der gesamten Fläche einer Fahrbahn inkl. des Trottoirs entsprechen, jedoch weder eine Änderung der Linienführung noch der Breite der Strasse zur Folge haben, wie:
 - Verstärkungsschichten des Belages, Neuprofilierung, verbinden mit einer Verstärkung
 - Erneuerung der Verschleisschicht des Belags
 - Markierungen
 - e) Wer Strassen oder öffentlichen Raum beschädigt, verunreinigt oder versperrt, muss diese/diesen unverzüglich wieder instand setzen, resp. freigeben. Im Unterlassungsfall kann die Bauverwaltung die erforderlichen Arbeiten oder Räumungen auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.

Art. 20
Unterhalt
Gemeindestrassen

¹ Strassen und Wege, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, werden durch die Gemeinde unterhalten.

² Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen erfolgt durch die Gemeinde, gemäss den Richtlinien der Gemeinde Kerzers über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und Wegen, zu Lasten der Verursacher.

Art. 21
Unterhalt Privatstrassen

Die Eigentümer von Privatstrassen müssen ihre Strassenanlagen und –einrichtungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und eventuellen Auflagen und Bedingungen der Bauverwaltung oder Weisungen der zuständigen Behörde unterhalten.

Art. 22
Ersatzvornahme

¹ Wird der Unterhalt bzw. die Wiederherstellung von Privatstrassen nicht oder vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert der Gemeinderat den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

² Für Grabarbeiten gelten die Normen der VSS (Nr. 640.730a)

Art. 23
Öffentliche Flurwege

Betreffend Unterhalt der öffentlichen Flurwege ist das „Unterhaltsreglement der Bodenverbesserungskörperschaft Kerzers“ sinngemäss heranzuziehen.

V. FINANZIERUNG

Art. 24
Grundsätze

¹ Die Finanzierung eines Neubaus wird, gemäss öffentlichem aufgelegtem Beitragsplan und -tabelle, auf die Grundeigentümer verteilt. Die Kosten werden nach den Grundsätzen der tatsächlichen Kostendeckung und aufgrund der erhaltenen Vorteile verteilt.

² Der Neubau von Strassen in Baulandumlegungen (BLU) gehen 100% zu Lasten der jeweiligen Grundeigentümer.

³ Die Finanzierung von Ausbauten und weiteren Folgeprojekten, ausgelöst durch Neueinzonungen und Bauprojekte, erfolgt durch Grundeigentümerbeiträge im Verhältnis des Nutzens. Die Kostenbeteiligung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

⁴ Der Bau von Fusswegen, welche zum überwiegenden Teil öffentlich genutzt werden, ist Sache der Gemeinde und wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

⁵ Für den Unterhalt der Strassen und Wege gemäss Art. 20 werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Art. 25
Begriff: Strassenbaukosten

Unter den Begriff Strassenbaukosten fallen alle mittel- und unmittelbaren Kosten, die mit dem Bau und dem Ausbau der Strasse zusammenhängen. Dazu gehören u.a. Projektstudien und Arbeitsleistungen, Verfahrenskosten, Grundstückerwerb, Geometer, Kataster, Vermarktung, Bauzinsen, Schadenersatz und Nachteilsersatzleistung usw., aber auch die Kosten der dazugehörenden Bauten wie Trottoirs (Gehwege), Bankette, Mauern, Brücken, Kanalisationen, Beleuchtung, Schutzbauten, Erdarbeiten, Bepflanzungen, Abschlüsse, Signalisation und Markierung, Änderung von Zufahrten usw. sowie Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung bis zum Anschluss, Kanalisation, Beleuchtung, Nebenarbeiten (Zäune, Mauern, Einfriedungen u. dgl.) sowie Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Art. 26
Finanzkompetenzen

Die erforderlichen Kredite für den Neubau und Ausbau von Strassen und Wegen sind Investitionskredite und werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 27
Vorfinanzierung

Die Vorfinanzierung durch Dritte gemäss Art. 96 Abs. 2 RPBG bleibt vorbehalten. Die Vorfinanzierung ist vertraglich zu regeln.

Art. 28
Beitragstabelle

- ¹ Die Beitragstabelle besteht aus:
 - a) einer Plangrundlage, welche die Grundstücke und Eigentümer bezeichnet, die sich an den Kosten der Strasse finanziell beteiligen müssen und
 - b) einer Tabelle je Eigentümer, welche die Vorteilsanrechnung und den ungefähren Kostenbeitrag pro Grundeigentümer auflistet.
- ² Die Vorteilsanrechnung erfolgt auf der Basis der maximal ausnutzbaren Geschossfläche.
- ³ Es können weitere Kriterien herangezogen werden.
- ⁴ Die Beitragstabelle wird zusammen mit dem Bauprojekt während 30 Tagen aufgelegt.

Art. 29
Kostenbeteiligungssätze für
Grundeigentümer
Grundeigentümerbeiträge

- ¹ An die Nettobaukosten (Bruttokosten – inkl. MwSt. – nach Abzug aller Beiträge von Eidgenossenschaft und Staat) des Neubaus oder Ausbaus einer Tiefbauwerks (Strasse, Trottoir, Ver- und Entsorgungsanlagen usw.), beteiligen sich die Grundeigentümer im Beitragsperimeter mit einem einmaligen, prozentuellen Beitrag.
- ² Der Grundeigentümerbeitrag beträgt bei:
 - a) einer Sammelstrasse: 40%
 - b) einer Erschliessungsstrasse (inkl. Fussweg mit Erschliessungscharakter): 100%
 - c) einem Flurweg: 100%
- ³ Mehrkosten für den Bau verkehrsberuhigender Massnahmen werden durch die Gemeinde übernommen.

Art. 30
Zahlungspflichtige

Schuldner der Grundeigentümerbeiträge ist der im Zeitpunkt der Auflage der Beitragsplanakten im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

Art. 31
Bezug der
Grundeigentümerbeiträge

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Grundeigentümerbeiträge entsprechend dem Baufortschritt beim Strassenbau in Rechnung zu stellen.
- ² In der Regel werden die Beiträge in drei Raten von den Grundeigentümern bezogen.
- ³ Die dritte Rate ist die Schlussabrechnung. Sie wird nach Bauabrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 32
Fälligkeit der
Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge sind 60 Tage nach ihrer Rechnungsstellung fällig.

Art. 33
Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat kann für die Begleichung fälliger Grundeigentümerbeiträge Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlung).

² Das Gesuch ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 34
Verzugszins

¹ Auf fälligen Grundeigentümerbeiträgen wird ein Verzugszins erhoben.

² Der Verzugszinssatz entspricht dem Darlehenszinssatz der Freiburger Kantonalbank, welcher zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rate galt.

Art. 35
Gesetzliches
Grundpfandrecht

Für fällige Grundeigentümerbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 103 Abs. 5 RPBG.

VI. RECHTSMITTEL UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 36
Rechtsmittel gegen
Bauprojekte

Die Rechtsmittel ergeben sich sinngemäss aus Art. 83 – 89 RPBG bezüglich der Verfahren, wie sie in Art. 17.1 und 17.2 des vorliegenden Reglements beschrieben sind.

Art. 37
Rechtsmittel gegen
Beitragsperimeter

¹ Während der öffentlichen Auflage der Beitragstabelle kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Die Einsprache gegen die Beitragstabelle kann sich richten gegen:

- a) die Festlegung des Perimeters
- b) die Tabelle und den darin enthaltenen Beitragssatz und –anteil.

³ Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 38
Strafen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von wenigstens Fr. 20.00 und höchstens Fr. 1000.00, je nach Schwere des Falls, geahndet. Der

Gemeinderat spricht die Bussen mittels Strafbefehl aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Art. 39
Aufhebung früherer Erlasse

Dieses Reglement hebt alle früheren Gemeindeerlasse auf diesem Gebiet auf, insbesondere das Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Kerzers vom 19. März 1997.

Art. 40
Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Freiburg in Kraft.

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
vom 04.12.2013

Der Gemeindepräsidentin

Susanne Schwander – Gerber



Der Gemeindeschreiber

Erich Hirt - Petzolt

Genehmigt durch die
Raumplanungs- Umwelt- und
Baudirektion

Freiburg, *8. Juli 2014*

Der Staatsrat / Direktor

Maurice Ropraz